

III. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Competenz des Bundesgerichtes in Civilstreitigkeiten.
Compétence du Tribunal fédéral en des différends de droit civil.

40. Urtheil vom 18. Februar 1876 in Sachen der Eisenbahngesellschaft Arth-Nigi gegen die Regierung des Kantons Schwyz.

A. Mit Klageschrift vom 16. Dezember v. Jz. stellte die Arth-Nigi Eisenbahngesellschaft beim Bundesgerichte das Civilbegehren, daß in Anbetracht der §§. 15, 16 und 24 des schwyzerischen Steuergesetzes und in Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrathes des Standes Schwyz vom 5. November 1875, durch welchen das steuerpflichtige Vermögen der Klägerin auf 3,125,000 Fr. angesetzt worden war, dieses steuerbare Vermögen auf 750,742 Fr. 48 Cts. reducirt werde. Die Competenz des Bundesgerichtes zur Entscheidung dieses Rechtsbegehrens wurde auf Art. 110 Ziff. 4 der Bundesverfassung und Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 gestützt und zur Begründung der Klage in materieller Hinsicht angeführt, daß die Taxation der Regierung zu hoch sei, resp. dem Ertrage des in Liegenschaften bestehenden Vermögens nicht entspreche.

B. Die Regierung von Schwyz bestritt die Competenz des Bundesgerichtes, weil alle Steuerangelegenheiten in den Geschäftskreis der Administrativbehörden fallen und Art. 27 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 nur von Civilstreitigkeiten rede.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem Inhalte der Klageschrift und insbesondere der in derselben enthaltenen Begründung der Competenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung des aufgestellten Rechtsbegehrens unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß Klägerin das Bundesgericht als Civilgericht anrufen will. Dieselbe scheint der Ansicht zu sein, daß die Ausmittlung der Größe eines steuerbaren Ver-

mögens eine Civilproceßsache sei, die somit vor das Bundesgericht gebracht werden könne, wenn ein Kanton dabei als Partei betheiltigt sei und der Streitwerth wenigstens 3000 Fr. betrage. Diese Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden.

2. Wenn nämlich die erwähnte Bestimmung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 verordnet, daß das Bundesgericht Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Corporationen andererseits beurtheile, wenn der Streitgegenstand den bezeichneten Hauptwerth habe und die eine oder andere Partei die Beurtheilung durch das Bundesgericht verlange, so hat dieselbe offenbar nur solche Streitigkeiten im Auge, bei welchen der Kanton als juristische Person, als Subject von Privatrechten, entweder als Kläger auftritt oder als Beklagter belangt wird, und kommt daher nicht zur Anwendung, wo es sich um das staatliche Vermögensrecht von wesentlich öffentlich rechtlichem Charakter handelt.

3. Nun gehören aber die Steuern, welche ein Kanton bezieht, nicht zu dessen Privaterwerb, welchen derselbe als juristische Person gleich jedem andern Bürger nach bestehendem Privatrecht macht, sondern sie gehören zu dessen politischen, staatsrechtlichen Einnahmen, welche der Staat kraft der besondern ihm zustehenden öffentlichen Rechte erwirbt und bei denen der Staat resp. die Regierung nicht als Civilpartei, sondern als die über dem Einzelnen stehende Gesamtheit beziehungsweise als verfügende Behörde erscheint.

4. Es erscheinen daher alle Streitigkeiten, welche sich auf das Steuerrecht beziehungsweise die Auslegung und Anwendung des Steuergesetzes eines Kantons beziehen, betreffen dieselben die Steuerpflicht oder die Steuerfähigkeit einer Person, nicht als privatrechtliche, sondern als Administrativstreitigkeiten, und es kann an dieser Auffassung nichts ändern, daß in verschiedenen Kantonen die Ausmittlung der Größe eines steuerbaren Vermögens in letzter Instanz den Gerichten als besonders unparteiischen Behörden überwiesen ist. Dadurch verlieren diese Streitigkeiten ihre rechtliche Natur keineswegs, wie übrigens von den betreffenden Gesetzgebungen auch dadurch anerkannt wird, daß

für solche Steuerproceße nicht das gewöhnliche Civilproceßverfahren zur Anwendung gebracht wird, sondern insbesondere bezüglich der Beweislast ganz verschiedene Grundzüge gelten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

41. Beschluß vom 5 Februar 1876 in Sachen Wittve Schenker.

Mit Eingabe vom 1. d. Mts. beschwerte sich Wittve Schenker über ein im Concourse ihres Ehemannes in Sachen ihrer gegen die solothurnische Hypothekarkasse betreffend Compensationsrecht unterm 9. v. Mts. vom Obergerichte des Kantons Solothurn ausgefalltes Civilurtheil und verlangte, daß dasselbe aufgehoben und ihr die vor den solothurnischen Gerichten gestellten Rechtsbegehren zugesprochen werden. Die Competenz des Bundesgerichtes stützte sie auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege,

in Erwägung:

1. Es handelt sich hier offenbar nicht um einen staatsrechtlichen Refurs, sondern um eine Civilstreitigkeit, welche Petentin an das Bundesgericht weiter ziehen will. Gemäß Art. 30 des citirten Bundesgesetzes hätte daher Petentin innert der dort angelegten Frist die Berufung beim solothurnischen Obergerichte und nicht direct beim Bundesgerichte erklären sollen, wie ihr schon in der Zuschrift vom 25. v. Mts. mitgetheilt worden ist.

2. Allein abgesehen hiervon kann auf die Beschwerde der Petentin deßhalb nicht eingetreten werden, weil dem Bundesgerichte die Competenz zur Beurtheilung der Streitigkeit als Oberinstanz mangelt.

3. Für die Zulässigkeit des Weiterzuges kantonaler Urtheile an das Bundesgericht ist nämlich nicht der Art. 27, sondern der Art. 29 des citirten Bundesgesetzes maßgebend. Danach kann aber